

§ 1 Name, Zweck, Sitz

1. Der Tennis-Club Umkirch e. V. mit Sitz in Umkirch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein muss Mitglied des zuständigen Landessportverbands und der einschlägigen Fachverbände sein.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Schülern und Jugendlichen
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 3 Eintritt

1. Als aktives oder passives Mitglied kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag dem Verein beitreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Aufnahmefähig ist, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist zur Aufnahme die Vorlage der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr und ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrags, vorbehaltlich des Einspruchs von seiten des Vorstands.
5. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der zusätzlich erlassenen Ordnungen unterworfen. Auf Verlangen wird dem Mitglied die Vereinsatzung ausgehändigt.

§ 4 Ehrung von Mitgliedern

1. Zu Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands erforderlich.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit und haben alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beitragspflichtig. Die Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen die Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
2. Die aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind darüber hinaus zur Ableistung von Arbeitsstunden zugunsten des Vereins verpflichtet. Gegenstand und Umfang der zu erbringenden Arbeitsleistung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Erbringt ein Mitglied die ihm obliegende Arbeitsleistung nicht, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzleistung in Geld zu erheben, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.
3. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden. Für Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
4. Sämtliche Beiträge sind Jahresbeiträge und müssen im voraus bezahlt werden. Es kann jedoch auf Antrag ein anderer Zahlungsmodus eingeräumt werden.
5. Bei Zahlungsrückständen von sechs Monaten kann die Streichung als Mitglied durch den Vorstand erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus Beitragsrückständen sowie deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitgliedschaft berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, aber nur in ihren Belangen.
2. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich (per Brief oder Email) an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember und wird nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand stets mit Ende des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam.

4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich kurz begründet mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens acht Vereinsmitgliedern die Berufung an den Berufungsausschuss zulässig. Der Ausschuss entscheidet in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Der Berufungsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und einer gleich großen Anzahl von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Diese Mitglieder werden von dem Vorstand im Beisein des Berufungsführers ausgelost. Den Vorsitz des Berufungsausschusses führt der 1. Vorsitzende. Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Berufungsausschuss.

Zu Sitzungen des Vorstands sollen deren Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1) 1. Vorsitzenden
- 2) 2. Vorsitzenden
- 3) Schriftführer
- 4) Kassenwart
- 5) Sportwart
- 6) Jugendwart
- 7) Festwart.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 10 Aufgaben

1. Der Vorstand hat
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
 - b) den Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der er verantwortlich ist, durchzuführen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die in § 9 Ziffer 1 - 7 benannten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind zunächst der 1. und der 2. Vorsitzende zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berufen. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall eines Vorsitzenden kann dieser durch ein anderes Vorstandsmitglied nach Maßgabe der in § 9 niedergelegten Reihenfolge vertreten werden.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

§ 12 Wirtschafts- und Kassenführung

1. Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahrs.
2. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
3. Der Kassenwart hat die Vereinsgelder wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung zu verwenden.
4. Einnahme- und Ausgabeanweisungen müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Kassenwart unterschrieben werden.
5. Nach Schluss des Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer zu prüfen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.

§ 13 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, die Führung der Mitgliederkartei sowie das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (per Brief oder elektronische Medien) an alle Mitglieder und durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt.
2. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrags mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern zwei Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur durch Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden.

§ 15 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
- b) Entlastung des Vorstands, insbesondere des Kassenwarts
- c) vom Vorstand vorgeschlagene Wirtschaftspläne
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Bestellung der Kassenprüfer
- f) Beiträge und Sonderumlagen
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) sonstige Anträge des Vorstands oder einzelner Vereinsmitglieder.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder hierzu ordnungsgemäß nach den §§ 8 und 14 einberufen wurden.

§ 17 Abstimmungen der Mitgliederversammlung

1. Grundsätzlich wird durch Stimmzettel abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Abstimmung durch Handaufheben beschließen.
2. Bei Wahlen ist, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag durch Handaufheben abzustimmen. Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten vorbehaltlich einer anderen Regelung in dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Umkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Streitigkeiten

1. Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts - und zwar auch soweit es sich um die Gültigkeit des Schiedsvertrags überhaupt handelt - nur durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Jeder Teil ernannt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom 1. Vereinsvorsitzenden ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten.
3. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO Anwendung.

§ 21 Haftung

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sport-Unfall-Versicherung.
2. Darüber hinaus haftet der Verein für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des „Bürgerlichen Rechts“ einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.